



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2012, Nr. 23

19.07.2012

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching

Vom 19. Juli 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, 60 Abs. 2 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 20 Abs. 2, 4 u. 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 9 d. G. vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 18. Juli 2012 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Kontaktstudium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semestriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Ziffer 3 erfolgreich abgeschlossen hat, nach Abschluss des unter Ziffer 1 genannten Hochschulstudiums mindestens 2 Jahre als Lehrperson an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder in der betrieblichen Ausbildung gearbeitet hat, sofern der Schwerpunkt dabei auf der Unterrichtstätigkeit lag (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben dabei jeweils unberücksichtigt).

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 trifft das Rektorat. Es stützt sich auf die Empfehlung der Auswahlkommission oder in besonderen Fällen der Schulverwaltung.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schrift-

lich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

ein Lebenslauf;

das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semestrigen fachbezogenen Hochschulstudiums, das mit einem Staatsexamen für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen oder mit einem Staatsexamen für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen abschloss;

der Nachweis über eine Unterrichtstätigkeit als Lehrperson nach Abschluss des unter Ziffer 3 genannten Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 2 Jahren an einer allgemeinbildenden oder an einer berufsbildenden Schule oder in der betrieblichen Ausbildung, sofern dabei der Schwerpunkt der Berufstätigkeit auf der Unterrichtstätigkeit lag (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben in allen Fällen unberücksichtigt).

Die Nachweise gemäß Nr. 2 und 3 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren zum Kontaktstudium durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, von denen mindestens eine dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Kontaktstudium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.

(3) Das Rektorat kann in besonderen Fällen die Schulverwaltung mit der Durchführung des

Auswahlverfahrens beauftragen; § 5 Abs. 4 und § 7 gelten entsprechend.

(4) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung über die Zulassung zum Kontaktstudium an das Rektorat.

(5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren für das Kontaktstudium Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching wird nach Bedarf durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Kontaktstudium die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird rechtzeitig vor der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Rektorat festgelegt.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(4) Die Auswahlkommission trifft für das Kontaktstudium unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung in das Kontaktstudium trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen: die Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 (vgl. Anlage 1); die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson, die über den geforderten Umfang von mindestens 2 Jahren gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 hinausgeht (vgl. Anlage 2).

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird: für die im Abschlusszeugnis des fachbezogenen Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben; für die Unterrichtstätigkeit als Lehrperson, werden für die Dauer, die die geforderten mindestens 2 Jahre übersteigen gemäß Anlage 2 maximal 30 Punkte vergeben.

(2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1 Ziffer 1 und 2.

(3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen,

so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.

(4) Die Punktzahlen für Abs. 1 Ziffer 1 und 2 werden addiert. Es können maximal 60 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für das Kontaktstudium eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge in der jeweiligen Rangliste.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung zu dem Kontaktstudium mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 19. Juli 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss

Gesamtnote erster fachbezogener Studienabschluss *	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson

Teil 1 Art der Tätigkeit

Berücksichtigt werden folgende Unterrichtstätigkeiten nach Abschluss des ersten fachbezogenen Hochschulstudiums (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben jeweils unberücksichtigt):

1. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson an allgemeinbildenden Schulen;
2. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson an beruflichen Schulen;

3. Unterrichtstätigkeit als Lehrperson in der betrieblichen Ausbildung, sofern der Schwerpunkt dabei auf der Unterrichtstätigkeit lag.

In Fällen weiterer Unterrichtstätigkeiten und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Bei der Vergabe von Punkten für die Dauer der Unterrichtstätigkeit als Lehrperson wird ausschließlich jene Dauer berücksichtigt, die über die zur Zulassung geforderten mindestens 2 Jahre hinausgeht (Zeiten des Vorbereitungsdienstes bleiben dabei unberücksichtigt).
- (2) Insgesamt können für eine nachgewiesene Unterrichtstätigkeit gemäß Teil 1 nach Abschluss des ersten fachbezogenen Hochschulstudiums maximal 30 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Kontaktstudium nicht älter als fünf Jahre sein.

Teil 3 Dauer der Tätigkeit

- (1) Bei der Zuordnung von Punktzahlen gemäß der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor gemäß den folgenden Beispielen zu multiplizieren: 50%-Stelle: Faktor = 0,5; 75%-Stelle: Faktor= 0,75.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 36 Monate	30
31 – 36 Monate	25
25 – 30 Monate	20
19 – 24 Monate	15
13 – 18 Monate	10
6 – 12 Monate	5
unter 6 Monate	0